

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 18
Ausgabetag 6. Mai 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
27. 4. 1950	91	28. 4. 1950	94
27. 4. 1950	92	29. 4. 1950	96
27. 4. 1950	93	29. 4. 1950	96
		29. 4. 1950	96
		27. 4. 1950	97

Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

Vom 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Volkswirtschaftsplan 1950 legt die Entwicklung für die folgenden Gebiete fest:

- I. Industrie
- II. Landwirtschaft
- III. Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- IV. Investitionen
- V. Arbeitskräfte
- VI. Selbstkosten der volkseigenen Betriebe
- VII. Warenumsatz und Erfassung
- VIII. Gesundheitswesen
- IX. Kultur
- X. Materialbilanz und Materialverteilung
- XI. Außenhandel
- XII. Wissenschaft und Technik

§ 2

Die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1950 ergeben sich aus dem Arbeitsprogramm 1950 zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 des Magistrats von Groß-Berlin vom 26. Januar 1950 (VOBl. I S. 29).

Die Aufgaben für die Landwirtschaft ergeben sich aus der Verordnung über den Plan für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1950 sowie über den Plan zur Steigerung der Viehbestände 1950 des Magistrats von Groß-Berlin vom 8. November 1949 (VOBl. I S. 397).

§ 3

Da die Betriebsleiter und Belegschaften für die Durchführung der Aufgaben, die ihnen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 auferlegt werden, verantwortlich sind, muß die gesamte Betriebstätigkeit auf die Erfüllung dieses Planes gerichtet sein. Dieser Zielsetzung dient u. a. die ordnungsmäßige Verwirklichung eines Betriebsplanes.

Jeder Industriebetrieb, der den Vereinigungen volkseigener Betriebe — VVBB — angegliedert ist, ist zur Ausarbeitung seines Betriebsplanes (VEB-Planes 1950) verpflichtet.

§ 4

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 sind die zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin in vollem Umfang verantwortlich.

§ 5

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen und Richtlinien für die einzelnen Teile des Volkswirtschaftsplanes 1950 im Einvernehmen mit den zuständigen Fachabteilungen des Magistrats zu erlassen.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Arnold Gohr
Bürgermeister
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (VEBB) und der Vereini- gungen volkseigener Betriebe (VVBB) im Ver- waltungsgebiet von Groß-Berlin.

Vom 27. April 1950.

Zur Durchführung des Abschnitts VII der Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (VEBB) und der Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVBB) im Verwaltungsgebiet von Groß-Berlin vom 6. September 1949 (VOBl. I S. 269) hat der Magistrat von Groß-Berlin nachstehende Bestimmungen beschlossen, die hiermit verkündet werden:

I. Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten

§ 1

Bei den volkseigenen Betrieben ist für das Jahr 1950 ein Fonds für die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu errichten.

§ 2

Aus dem Fonds werden alle betrieblichen Ausgaben bestritten, die bisher als zusätzliche soziale Leistungen ausgewiesen wurden.

Was als zusätzliche soziale Leistungen zu gelten hat, wird im einzelnen von der Abteilung Wirtschaft im Dienstblatt des Magistrats von Groß-Berlin noch bekanntgegeben.

Insbesondere soll der Fonds für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) zur Verteilung von Prämien an solche Arbeiter und Angestellten, die es fortlaufend ermöglichen, den betrieblichen Produktionsplan zu erfüllen und die Qualität der betrieblichen Fertigung zu erhöhen;
- b) zur Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen der Arbeiter und Angestellten, für Beihilfen an Kinderkrippen und Kindergärten, für Erholungs- und Urlaubszuschüsse, für Zuwendungen an betriebliche, soziale Einrichtungen u. ä.;
- c) zur Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete der Kulturarbeit, Einrichtung von betrieblichen Klubsräumen, Büchereien u. ä.

Bis zu 30 % des Fonds können für Einrichtungen, die allgemeinen sozialen oder kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken der Betriebsbelegschaften dienen, verwendet werden.

§ 3

Der Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten wird durch folgende Zuführungen gebildet:

- a) 3 Prozent der in den Kontengruppen 42 und 43 gebuchten Brutto-Lohn- und Gehaltssummen,
- b) 20 Prozent der überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung.

§ 4

Bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe ist ein gleicher Fonds zu errichten. Zu seiner Bildung überweisen die zur Vereinigung gehörenden Betriebe 1 % des in ihrem Betrieb nach den Bestimmungen dieser Verordnung gebildeten Fonds.

§ 5

Der entsprechend dieser Verordnung zu bildende Fonds ist in der Kontengruppe 083 — Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten — in der Bilanz auszuweisen.

§ 6

Der Fonds für die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten ist für das Jahr 1949 ebenfalls nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmungen zu bilden, jedoch sind die im Jahre 1949 bereits aufgewendeten Beträge für freiwillige soziale Aufwendungen

nach näheren Anweisungen der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin abzurechnen.

II. Fonds zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Förderung des Erfindungswesens

§ 7

Bei den volkseigenen Betrieben ist für das Jahr 1950 ein Fonds zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Förderung des Erfindungswesens zu errichten.

Er muß verwendet werden für die Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen zur weiteren Förderung von Erfindungen und technischen Verbesserungen.

§ 8

Der Fonds zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Förderung des Erfindungswesens wird durch folgende Zuführungen gebildet:

- a) 1 Prozent der in den Kontengruppen 42 und 43 gebuchten Brutto-Lohn- und Gehaltssummen,
- b) 10 Prozent der überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung.

§ 9

Bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe ist ein gleicher Fonds für das Jahr 1950 zu bilden. Zu seiner Bildung überweisen die zur Vereinigung gehörenden Betriebe 25 Prozent der in den einzelnen Betrieben gebildeten Fonds. Die Vereinigungen volkseigener Betriebe verwenden den Fonds zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen bei den angeschlossenen Betrieben, sofern die dort gebildeten Fonds für die vorgesehenen Zwecke nicht ausreichen. Darüber hinaus ist der Fonds zur Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen durch Angehörige der Vereinigungen volkseigener Betriebe zu verwenden.

§ 10

Der entsprechend dieser Verordnung zu bildende Fonds ist in der Kontengruppe 084 — Konto für Förderung des Erfindungswesens — in der Bilanz auszuweisen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Die Zuführungen an die vorstehend bezeichneten Fonds erfolgen quartalweise nachträglich. In den ersten drei Quartalen sind die Zuführungen in Höhe von 75 Prozent der auf Grund der Quartalabschlüsse errechneten Beträge an diese Fonds abzuführen. Die Zuführung nach dem vierten Quartal erfolgt auf Grund der nach dem Jahresabschluß errechneten Beträge unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

§ 12

Für die ordnungsgemäße Errechnung der den Fonds zufließenden Beträge und ihre den Vorschriften entsprechende Verwendung trägt der Buchhaltungsleiter die Verantwortung.

Die richtige Errechnung der Fonds und ihre Verwendung sind durch die Revisionsgruppen zu prüfen und unterliegen wie alle Bestandteile der Bilanz der Prüfung und Anerkennung durch die zuständigen Bilanzausschüsse.

§ 13

Über die Verwendung der Fonds entscheidet in den volkseigenen Betrieben der Betriebsleiter unter Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

In den Vereinigungen volkseigener Betriebe entscheidet der Direktor über die Verwendung der Fonds:

- a) Soweit es sich um Auszahlungen an Beschäftigte in der Verwaltung der Vereinigung handelt, bedarf es der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung;
- b) soweit es sich um Auszahlung an Beschäftigte in anderen Betrieben handelt, die von der Vereinigung verwaltet werden, hat der Beirat der Vereinigung seine Zustimmung zu geben.

IV. Schlußbestimmungen**§ 14**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

B a u m

Stadtrat

Abteilung Finanzen

M. S c h m i d t

Kämmerer

Verordnung**über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens.**

Vom 27. April 1950.

Für die Demokratisierung und Entwicklung der Friedenswirtschaft ist die Förderung und Lenkung des betrieblichen Vorschlagwesens und des Erfindungswesens von großer Bedeutung. Die Mobilisierung des Erfindergeistes und die wirtschaftliche Nutzbarmachung geeigneter Verbesserungsvorschläge unter Sicherung des materiellen Anteils des Urhebers wird mithelfen, die Lebenslage des deutschen Volkes zu verbessern.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat zu diesem Zweck nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1**Zuständigkeit und Sitz des Büros für Erfindungswesen**

Für alle Fragen des Vorschlag- und Erfindungswesens in Groß-Berlin ist das Büro für Erfindungswesen in der Hauptabteilung Wissenschaft und Technik des Ministeriums für Planung zuständig. Es hat seinen Sitz in Berlin.

Durchführungsorgane und ihre Aufgaben**§ 2**

Die in den Betrieben gebildeten Betriebsplanungsausschüsse übernehmen die Förderung des Betriebserfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens.

§ 3

In Betrieben, in denen keine Betriebsplanungsausschüsse bestehen, übernimmt die Funktion des Planungsausschusses hinsichtlich des Vorschlagwesens eine von der Betriebsgewerkschaftsleitung in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung und gegebenenfalls dem Betriebsrat zu bestimmende oder zu bildende Betriebskommission.

§ 4

Im Rahmen der innerbetrieblichen Planung haben die Betriebsplanungsausschüsse das Augenmerk der Aktivisten auf die Verbesserung der Produktionsmethoden, die bessere Ausnutzung von Material, Roh- und Hilfsstoffen und auf die konstruktive und technische Verbesserung der Werkzeuge zu lenken und hierfür konkrete Aufgaben zu stellen.

§ 5

(1) Die auf Grund solcher Anregung oder aus eigener Initiative einlaufenden Vorschläge haben die Betriebsplanungsausschüsse auf ihre praktische Bedeutung für den Betrieb und ihre Durchführbarkeit zu prüfen und ihre Verwertung zu veranlassen. Für jeden Vorgang ist ein Protokoll über die Prüfung auszufertigen, das von mindestens drei Mitgliedern des Planungsausschusses zu unterschreiben ist und ausreichende Angaben über den Ur-

heber, den Verbesserungsvorschlag sowie den Zeitpunkt der Offenbarung enthalten muß. Ferner müssen die Anmeldeunterlagen beigelegt sein.

(2) Eine Zweitschrift des Protokolls mit einem Doppel der Anmeldeunterlagen sind unverzüglich an das Büro für Erfindungswesen einzusenden. Sie dienen als Unterlagen für einen etwaigen Prioritätsanspruch.

§ 6

(1) Ergibt sich bei der Prüfung oder praktischen Verwertung eines Vorschlages, daß dieser über den Betrieb hinaus Bedeutung hat, so ist der Vorschlag

a) bei einem der Verwaltung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden volkseigenen Betrieb in Berlin (VEBB/Z) an die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB/Z),

b) bei einem volkseigenen Betrieb Berlin (VEBB) an die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe Berlin (VVB/B),

c) bei einem städtischen Betrieb an die zuständige Verwaltungsdienststelle,

d) und bei einem Privatbetrieb unmittelbar an das Büro für Erfindungswesen weiterzuleiten.

(2) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe und Verwaltungsdienststellen unter a) bis c) veranlassen für ihren Bereich die Verwertung der auf Ausführbarkeit geprüften Verbesserungsvorschläge und sind verpflichtet, dem Büro für Erfindungswesen davon Mitteilung zu machen. Sie übernehmen gleichzeitig die Verpflichtung, die Entlohnung im Rahmen der in den Durchführungsbestimmungen ergangenen Richtlinien zu veranlassen und die getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren.

§ 7

(1) Für Betriebe, die nicht der Industrie angehören, übernehmen die Funktionen nach den §§ 5 und 6 die Verwaltungsdienststellen, die je nach Sachlage für ihren Bereich in Frage kommen.

(2) Ergibt sich ferner bei der Prüfung nach § 5, § 6 oder § 7 Abs. 1, daß der offenbarte Vorschlag wahrscheinlich als eine patentfähige Erfindung anzusehen ist, so sind die prüfenden Stellen verpflichtet, dem Urheber anheimzustellen, diesen Verbesserungsvorschlag zwecks Registrierung für eine spätere Patenterteilung unter Einhaltung der Anmeldebestimmungen für Patentanmeldungen dem Büro für Erfindungswesen — Patentannahmestelle — einzureichen.

(3) Sie sind in diesem Fall ferner verpflichtet, die ursprünglichen Unterlagen des Vorschlags dem Büro für Erfindungswesen einzureichen.

(4) Alle Anmeldungen bei dem Büro für Erfindungswesen — Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldestelle —, einschließlich der vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder außerhalb ihres Rahmens vorgenommenen, haben auch für das Gebiet von Groß-Berlin die in der Anordnung der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVBl. S. 481) festgelegte Wirkung.

§ 8**Freie Verbesserungsvorschläge und patentfähige Erfindungen**

(1) Dem Urheber eines Verbesserungsvorschlages oder einer Erfindung ist es freigestellt, seinen Vorschlag oder seine Erfindung dem Büro für Erfindungswesen unmittelbar zu offenbaren.

(2) Diese und die nach § 6 Abs. 1d und § 7 dem Büro für Erfindungswesen eingereichten Vorschläge werden nach Prüfung den in § 5 oder den in § 6 Abs. 2 genannten Stellen sowie den Vereinigungen volkseigener Betriebe der Länder (VVB/L) zur Verwertung zugeleitet.

(3) Bei Patentanträgen wird nur der Anmeldetag registriert.

Entlohnung

§ 9

(1) Der Urheber eines auf Durchführbarkeit anerkannten (Prüfungsprotokoll) Verbesserungsvorschlags, dessen Verwertung veranlaßt ist, hat ein Recht auf eine angemessene Entlohnung.

(2) Die Entlohnung ist von dem Verwerter des Verbesserungsvorschlags zu zahlen.

§ 10

Die Höhe der zu zahlenden Entlohnung oder Prämie für einen Verbesserungsvorschlag setzt der Betriebsplanungsausschuß oder die an seine Stelle tretende Kommission unter Berücksichtigung des materiellen oder ideellen Nutzens, den der Vorschlag für den Betrieb hat, nach den in den Durchführungsbestimmungen aufgezeigten Richtlinien fest.

§ 11

Erfolgt die Ausnutzung eines Verbesserungsvorschlags in größerem Rahmen, wird die Entlohnung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe oder den zuständigen Stellen der Verwaltung nach den in den Durchführungsbestimmungen aufgezeigten Richtlinien vorgenommen.

§ 12

Verbesserungsvorschläge, welche von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, werden in freier Vereinbarung mit dem Urheber entlohnt. Diese Feststellung trifft das Büro für Erfindungswesen und vermerkt sie auf dem Prüfbescheid.

§ 13

Streitfälle

In allen Streitigkeiten, welche aus der Verwertung oder volkswirtschaftlichen Nutzung eines Verbesserungsvorschlags oder einer Erfindung oder im Zusammenhang mit deren Entlohnung entstehen, entscheidet, sofern in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, das Büro für Erfindungswesen oder eine dort zu errichtende Schiedsstelle.

§ 14

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Arnold G o h r
Bürgermeister
Abteilung Wirtschaft
B a u m
Stadtrat

**Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung
über die Förderung des Erfindungswesens und die
Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens.**

Vom 28. April 1950.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 93) wird zur Durchführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Teil A

Registrierung und Prüfung

- Das Büro für Erfindungswesen bei der Hauptabteilung Wissenschaft und Technik des Ministeriums für Planung registriert zum Zweck der volkswirtschaftlichen Nutzung und Sicherung einer gerechten und angemessenen Vergütung für den Urheber aller einlaufenden Verbesserungsvorschläge, prüft ihre praktische Ver-

wendbarkeit und gibt hierüber sowie über die vollzogene Registrierung auf Antrag eine Bestätigung an den Urheber.

Das Büro für Erfindungswesen und alle anderen Stellen sind bis zur Herausgabe des Prüfungsprotokolls und der Bestätigung der Registrierung zur Geheimhaltung verpflichtet.

- Offenbarungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen; der Urheber eines Verbesserungsvorschlags kann sich vertreten lassen.

Sofern Urheber von Verbesserungsvorschlägen nicht die Möglichkeit haben, ihre Vorschläge bei betrieblichen oder bei Verwaltungsdienststellen einzureichen, oder dies aus bestimmten Gründen nicht tun wollen, können sie ihren Vorschlag auch direkt beim Büro für Erfindungswesen einreichen.

- Das Büro für Erfindungswesen prüft in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik sowie den amtlich zugelassenen Sachverständigen die praktische Durchführbarkeit eines Verbesserungsvorschlags und dessen Verwertung.

Stellt das Büro für Erfindungswesen bei der Prüfung der eingereichten Vorschläge fest, daß gleiche und gleichartige Vorschläge von mehreren Urhebern eingereicht wurden, so kann das Büro für Erfindungswesen diesen anraten, sich zu einer Gemeinschaft nach § 705 BGB zusammenzuschließen. In diesem Fall wird die Bescheinigung ebenfalls für jeden einzelnen Urheber mit dem Hinweis auf die vorgeschlagene Erfindergemeinschaft ausgestellt.

Die Verwertung eines auf Ausführbarkeit geprüften Vorschlags erfolgt durch die in den §§ 5, 6, 7 und 8 der Verordnung angeführten Stellen.

Teil B

Urheberschaft

- Für die Zuerkennung der Urheberschaft durch das Büro für Erfindungswesen sind folgende Angaben erforderlich:

a) Vor- und Zuname des Urhebers, seine Wohnadresse, sein Beruf.

b) Es muß ersichtlich sein, wo der Beruf nach a) zur Zeit ausgeübt wird. Bei Arbeiten oder Angestellten bedarf es der Namhaftmachung des Betriebes.

c) Gegenstand der Verbesserung.

Hier ist der Gegenstand, der verbessert werden soll, zu benennen, und zwar möglichst in einem Wort (z. B. Gewindeschneidkluppe).

Ein neuer Gegenstand ist nach Art und Zweck zu kennzeichnen. Ein Verfahren wird nach seinem Zweck gekennzeichnet (z. B. Verfahren zur Herstellung von Verpackungshohlkörpern).

- Ist der Vorschlag bereits vorher veröffentlicht worden, muß angegeben werden, bei welchem Betriebe, von wem, wann und unter welcher Bezeichnung die vorherige Offenbarung erfolgt ist.

- Der Urheber kann für die Einreichung seines Verbesserungsvorschlags einen Vertreter beauftragen. Der Vertreter ist mit Vor- und Zunamen, Titel oder Beruf und Wohnadresse anzugeben. Das Büro für Erfindungswesen behält sich vor, den Vertreter anzuerkennen.

- Der Urheber hat nach bestem Wissen und Gewissen eine Erklärung abzugeben, daß der offenbarte Vorschlag

a) von ihm allein oder

b) in Gemeinschaft mit

(Name, Beruf, Wohnadresse angeben)

ersonnen ist und daß weitere Personen daran nicht beteiligt sind.

- Ferner hat der Urheber eines Verbesserungsvorschlags zu erklären, daß
 - ihm die Bestimmungen der Verordnung über Ausnutzung des Vorschlags und Entlohnung bekannt sind,

- b) er die Entscheidung des Büros für Erfindungswesen oder einer dort errichteten Schiedsstelle in allen Streitigkeiten über die Verwertung und Entlohnung seines Verbesserungsvorschlags anerkennt.

Teil C

Offenbarung

1. Die Beschreibung soll kurz und sachlich sein; sie hat auszugehen vom Gegenstand (Werkzeugmaschinen, Geräte usw.), der durch den Vorschlag verbessert wird. Handelt es sich um einen neuen Gegenstand, soll dieser seinem Zweck nach möglichst mit einem Wort gekennzeichnet werden. Die Verbesserung ist zu beschreiben; dabei ist vom Bekannten auszugehen, und der Zweck der Verbesserung ist darzulegen. Ein Ausführungsbeispiel ist an Hand einer Zeichnung zu beschreiben. Bei der Beschreibung des gezeichneten Ausführungsbeispiels sind zur Erleichterung des Auffindens der beschriebenen Teile in der Zeichnung arabische Bezugsziffern anzuwenden, die mit denen der Zeichnung übereinstimmen müssen.

Handelt es sich um ein verbessertes Arbeitsverfahren, so ist zu prüfen, ob die Beschreibung des Verfahrens durch eine Zeichnung, die in diesem Falle schematischer Natur sein kann, unterstützt werden kann. Die Beschreibung soll derart sein, daß ein Sachkundiger in der Lage ist, den Gegenstand mit der Verbesserung nachzubauen.

2. Bei der Ausfertigung der Zeichnung ist zu beachten:
- a) Die Zeichnung muß leicht zu vervielfältigen sein.
 - b) Die Größe des Zeichnungsblattes soll einheitlich sein; es ist erwünscht, das Format 21 cm × 29,7 cm (DIN A 4) zu verwenden. Im Notfall kann die kurze Seitenlänge verdoppelt werden (DIN A 3).
 - c) Die Darstellung der zu veranschaulichenden Teile soll nach den in der technischen Praxis geübten Regeln erfolgen, wobei erwünscht ist, daß die einzelnen Figuren fortlaufend mit arabischen Ziffern unter Hinzufügung der Bezeichnung numeriert werden.
- Die in der Beschreibung erwähnten Teile des dargestellten Gegenstandes sind mit arabischen Ziffern zu versehen. Die erforderlichen Zeichnungsblätter sind zu nummerieren.
3. Es gilt als Regel, daß neben der Beschreibung eine Zeichnung erforderlich ist, wenn sich die Verbesserung zeichnerisch darstellen läßt.

Teil D

Entlohnung

1. Der Urheber eines Verbesserungsvorschlags hat, sofern der Planungsausschuß oder die Betriebserfindungskommission oder eine sonst für die Prüfung zuständige Stelle die Durchführbarkeit des Vorschlags durch das Prüfungsprotokoll anerkannt hat und dessen Verwertung erfolgt, ein Recht auf eine angemessene Entlohnung.
2. a) Die Entlohnung ist vom Verwerter des Verbesserungsvorschlags zu zahlen, wobei anzustreben ist, daß die Höhe der Entlohnung in freier Vereinbarung mit dem Urheber festgelegt wird.
- b) Erklärt sich dabei der Urheber mit einer einmaligen Abfindung einverstanden, so erlöschen weitere Ansprüche.
- c) Die Höhe der Entlohnung für einen Verbesserungsvorschlag soll mindestens 5 Prozent, höchstens 10 Prozent des voraussichtlichen Nutzens, der dem Verwerter durch die Verwendung des Verbesserungsvorschlags innerhalb eines Jahres erwächst, betragen. Liegt der wahrscheinliche Nutzen über 50 000,— DM im Jahr, so ist der Prozentsatz für die Entlohnung von Fall zu Fall in freier Vereinbarung mit dem Urheber festzulegen.
- d) Für Verbesserungsvorschläge, deren Nutzen nicht oder nur mit großem Aufwand errechenbar ist, deren Verwertung jedoch erfolgt, ist eine Prämie so festzulegen, daß aus ihr eine sichtbare und gerechte Anerkennung der Leistung hervorgeht.

- e) Die Auszahlung der Entlohnung oder Prämie ist spätestens nach einem Monat, vom Tage der Verwertung an gerechnet, vorzunehmen. Die Abgeltung kann ganz oder zum Teil durch Ausgleichsleistungen (Urlaub, Schulung usw.) erfolgen.

- f) Wird ein Verbesserungsvorschlag länger als ein Jahr verwertet, so ist der tatsächlich erzielte Nutzen zu ermitteln und für die Höhe der Entlohnung in der folgenden Zeit zugrunde zu legen.
3. Die Festlegung der Höhe der Entlohnung der Prämie für einen Verbesserungsvorschlag, welcher nur im Rahmen der Zuständigkeit des Planungsausschusses oder der Betriebskommission, der er offenbart wurde, verwertet wird, nimmt der Planungsausschuß oder die Betriebskommission gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. dem Betriebsrat nach Anhören des Urhebers und der Betriebsleitung vor. Die Entscheidung ist endgültig.
4. Die Festlegung der Höhe der Entlohnung oder Prämie für Verbesserungsvorschläge, welche über den in Ziffer 3 angegebenen Rahmen verwertet werden, nimmt
- a) im Bereich der vom Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik verwalteten volkseigenen Betriebe in Berlin (VEBB/Z) die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB/Z) in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund nach Anhören des Urhebers,
 - b) für die volkseigenen Betriebe Berlin (VEBB) die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe Berlin (VVBB) in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach Anhören des Urhebers,
 - c) für die städtischen Betriebe die jeweils zuständige Verwaltungsdienststelle in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach Anhören des Urhebers,
 - d) bei Privatbetrieben das fachlich zuständige Hauptamt der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kammer der Technik unter Anhören des Urhebers und des Verwerters

vor.

Die in Ziffer 3 und in Ziffer 4 unter a bis d genannten Stellen nehmen nach sorgfältiger Prüfung eine Begrenzung des Zeitraumes der Vergütung vor. Sie soll sich in der Regel auf höchstens ein Jahr erstrecken.

5. Für Verbesserungsvorschläge von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung gilt § 12 der Verordnung.
6. Jährliche Einkünfte aus je einem Verbesserungsvorschlag in einer Höhe bis zu 5 000,— DM sind steuer- und abzugsfrei.
7. a) Die Prämierung für Verbesserungsvorschläge hat bei volkseigenen Betrieben und bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe laut Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (VEBB) und der Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVBB) im Verwaltungsgebiet von Groß-Berlin — Abschnitt VII, Gewinnverteilung — vom 6. September 1949 (VOBl. I S. 269) aus dem sogenannten Direktoren-Fonds zu erfolgen. Die Entlohnungen für Verbesserungsvorschläge sind wie Lizenzgebühren zu verrechnen.
- b) Bei sonstigen Betrieben sind Entlohnungen oder Prämienzahlungen für Verbesserungsvorschläge aus dem Gewinn zu deckende Aufwendungen.
8. In allen Streitfällen über die Verwertung und Entlohnung eines Verbesserungsvorschlags entscheidet, sofern in den Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, das Büro für Erfindungswesen oder eine dort zu errichtende Schiedsstelle.

Berlin, den 28. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Vom 29. April 1950.

Die ständige Erweiterung der Produktion auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes führt im wachsenden Maße zu einer Belebung des innerdeutschen Handels. Im Interesse der weiteren Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung ist es notwendig, den Handel gegen jeden zersetzenden Einfluß zu sichern. Feinde unserer demokratischen Wirtschaft versuchen, den innerdeutschen Handel und dadurch unseren Wirtschaftsaufbau zu stören. Von derartigen Elementen wird die politische Lage Berlins ausgenutzt, um besonders von hier aus den Aufbau unserer Wirtschaft zu erschweren. Um uns vor derartigen Sabotagen künftig zu schützen und den planmäßigen Ablauf des innerdeutschen Handels zu sichern, hat der Magistrat von Groß-Berlin nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Durchführung einer umfassenden Kontrolle der Warenbewegung entsprechend der Verordnung über den innerdeutschen Handel vom 23. Dezember 1949 (VOBl. I S. 502) wird bei der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin ein Amt für Kontrolle des Warenverkehrs gebildet.

§ 2

Der Warenversand auf dem Postwege nach Westberlin und dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet unterliegt der Kontrolle durch die Abteilung Post- und Fernmeldewesen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 3

(1) Wer im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung davon Kenntnis erhält, daß Waren entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in den Verkehr gebracht werden oder befördert werden sollen, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Amte für Kontrolle des Warenverkehrs oder der Volkspolizei persönlich anzuzeigen.

(2) Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige unterläßt, zu der er nach Absatz 1 verpflichtet war. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs bei der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 4

§ 6 der Verordnung über den innerdeutschen Handel vom 23. Dezember 1949 (VOBl. I S. 502) wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Wer es unternimmt, Transporte von Waren entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs.“

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und Vermögensentziehung. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. Waren auf ungesetzliche Weise mit Fahrzeugen befördert werden sollen, die zu diesem Zweck besonders bereitgestellt worden sind;
2. Waren unter Umgehung der festgelegten Kontrollpunkte befördert werden;
3. ein Warenlager unterhalten wird, in welchem Waren aufbewahrt werden, die unter Verletzung der für den Transport geltenden Bestimmungen befördert wurden oder befördert werden sollten;
4. Warenbegleitscheine gefälscht oder verfälscht worden sind;
5. Warenbegleitscheine mißbräuchlich benutzt werden, um einen unerlaubten Transport zu ermöglichen;
6. die Tat gewerbsmäßig begangen wird;
7. die unerlaubten Transporte Geld, Wertpapiere, Edelsteine, Kunstgegenstände, Schmucksachen oder solche Waren betreffen, die vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs in einer besonderen Liste unter Hinweis auf diese Verordnung aufgeführt worden sind.

(3) Waren und Zahlungsmittel, die entgegen dieser Verordnung und der zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen bewegt werden sowie die zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel sind durch das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs entschädigungslos zugunsten Groß-Berlins einzuziehen. Daneben können von diesem Amt Strafen bis zum zehnfachen Wert des eingezogenen Gutes verhängt werden.“

§ 5

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

B a u m

Stadtrat

Verordnung über die Einführung der Feiertage „Tag der Befreiung“ und „Tag der Republik“.

Vom 29. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Einziges Paragraph

Neben den bereits bestehenden Feiertagen sind:

- a) der 8. Mai als „Tag der Befreiung“ und
- b) der 7. Oktober als „Tag der Republik“

gesetzliche Feiertage.

Berlin, den 29. April 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik

für Stadtrat Waldemar Schmidt

M. S c h m i d t

Kämmerer

Verordnung über die Gründung eines Kulturfonds Groß-Berlin.

Vom 29. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur weiteren Förderung von Kultur und Wissenschaft in Berlin wird bei der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin ein Kulturfonds gebildet.

§ 2

Der Kulturfonds ist dazu bestimmt, die geistige Kultur in Berlin zu fördern, die aktive und wirkungsvolle Teilnahme der Kulturschaffenden an der demokratischen Erneuerung Berlins sicherzustellen und Mittel für die Entfaltung eines regen Kulturlebens in den Berliner demokratischen Organisationen und Betrieben bereitzustellen. Er soll durch Auftragserteilung, Ankauf, Darlehen und soziale Hilfe sowie durch Beiträge an ähnliche Einrichtungen die Arbeit der Berliner fortschrittlichen Kräfte in Kunst und Wissenschaft erleichtern und besonders auch den Nachwuchs fördern.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. Mai 1950 werden für den Kulturfonds Groß-Berlin folgende Abgaben laufend erhoben:

1. Eine Abgabe von 0,05 DM für jede verkaufte Eintrittskarte für
 - a) Theater, Varieté, Kabarett, Zirkus und ähnliche Veranstaltungen,
 - b) Konzerte jeder Art mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Veranstaltungen,
 - c) Ballett- und Kunstanz-Vorführungen,
 - d) Kunstausstellungen,
 - e) Filmveranstaltungen.

Bei den unter Buchstabe a) bis e) genannten Veranstaltungen wird eine Abgabe nicht erhoben, wenn der vom Besucher zu zahlende Eintrittspreis 0,50 DM oder weniger beträgt.

2. Eine Abgabe von 0,10 DM auf Eintrittskarten für
 - a) Tanzvergnügen, Bälle und ähnliche Veranstaltungen,
 - b) Konzertcafés, -restaurants, Tanzdielen und ähnliche gewerbliche Einrichtungen.

Hier sind auch alle einmaligen oder regelmäßig wiederkehrenden gewerblichen Veranstaltungen zu erfassen, bei denen neben Darbietungen künstlerischer Art Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden.

3. Eine Abgabe von 0,05 DM pro Monat von allen Rundfunkhörern, die Gebühren zu entrichten haben.
4. Eine Abgabe von 0,10 DM auf jede in Verkehr gebrachte Schallplatte.
5. Eine Abgabe von 1 Prozent auf die Ladenpreise aller in Verkehr gebrachten, nicht mehr urheberrechtlich geschützten Werke der Literatur, der Musik und der Reproduktionen von Werken der bildenden Kunst.

Diese Abgabe wird für Schulbücher oder die Verwendung nicht geschützter Werke in Lehrbüchern nicht erhoben.

§ 4

Die in § 3 Ziffer 1, 2, 4 und 5 genannten Abgaben werden von den Finanzämtern eingezogen.

Die in § 3 Ziffer 4 und 5 bezeichneten Abgaben sind durch die Hersteller und Verleger in einer der Auflagenhöhe entsprechenden Summe bei der Auslieferung an den Handel, die Bibliotheken oder andere Stellen zu entrichten. Soweit abgabepflichtige Werke und Schallplatten nicht im Wirkungsbereich dieser Verordnung hergestellt worden sind, ist der Einzelhandel zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet. Werke und Schallplatten, für die in der Deutschen Demokratischen Republik die Abgabe an den Kulturfonds bezahlt worden ist, sind in Berlin nicht erneut abgabepflichtig.

Die von den Finanzämtern eingezogenen Abgaben sind monatlich dem Kulturfonds zu überweisen.

Die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin erläßt die zur Einziehung erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Die den Rundfunkhörern auferlegte Abgabe (§ 3 Ziffer 3) wird jeweils gemeinsam mit den Rundfunkgebühren von der Post eingezogen und dem Kulturfonds überwiesen.

Die Abteilung Post- und Fernmeldewesen des Magistrats von Groß-Berlin erläßt die zur Einziehung erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Die Einnahmen des Kulturfonds sind steuerfrei. Das gleiche gilt für Zuwendungen, die aus dem Kulturfonds als Förderungsbeihilfen geleistet werden.

§ 7

Der Kulturfonds wird von der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin verwaltet.

§ 8

Über die Verwendung der Mittel des Kulturfonds für Groß-Berlin entscheidet ein Kuratorium, das wie folgt gebildet wird:

Vorsitzender: der Leiter der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin.

Beisitzer: ein Vertreter des Oberbürgermeisters
 " " des Hauptamtes Wissenschaft und Kunst
 " " des Hauptschulamtes

Beisitzer: ein Vertreter des Hauptamtes allgemeine Hygiene und Heilwesen
 " " der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin
 " " des Kulturbundes Berlin
 " " des Demokratischen Blocks des Förderungsausschusses

Die Mittel des Kulturfonds dürfen nur in Sonderfällen für Zwecke verwendet werden, die üblicherweise im Rahmen des Haushalts finanziert werden.

§ 9

Die Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht nach § 4 und 5 andere Abteilungen zuständig sind.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1950 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an dürfen Abgaben nicht mehr erhoben werden, die für gleiche oder ähnliche Zwecke festgesetzt worden sind.

Berlin, den 29. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Arnold Gohr
 Bürgermeister

**Höchstpreise für Obst und Gemüse
 ab 1. Mai 1950 bis auf weiteres
 Preisliste Nr. 5/1950.**

Vom 27. April 1950.

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeugerhöchstabgabepreis DM	Großhandelsabgabepreis DM	Kleinhandelsabgabepreis DM
Treibkohlrabi				
4—6 cm Ø	100 Stck.	30,—	35,50	je Stck. 0,47
3—4 cm Ø	100 Stck.	23,—	27,25	je Stck. 0,36
unter 3 cm Ø	100 Stck.	9,—	10,85	je Stck. 0,15
Treibkopfsalat				
über 150 g	100 Stck.	25,—	30,05	je Stck. 0,40
über 100 g	100 Stck.	18,—	21,70	je Stck. 0,29
über 50 g	100 Stck.	12,—	14,55	je Stck. 0,19
Treibgurken A				
Mindestgew. 800 g	100 Stck.	150,—	178,85	je Stck. 2,38
Treibgurken	100 kg	180,—	213,85	je kg 2,85
Treibradieschen				
10 Stck. im Bund	100 Bd.	15,—	18,35	je Bd. 0,24
Winterspinat	100 kg	24,—	31,40	je kg 0,42
Blattspinat	100 kg	30,—	38,35	je kg 0,51
Rhabarber				
rotstielig	100 kg	28,—	36,05	je kg 0,48
grünstielig	100 kg	22,—	29,20	je kg 0,39
Freilandsalat (Kopf)				
über 150 g	100 Stck.	15,—	18,15	je Stck. 0,24
über 100 g	100 Stck.	10,—	12,15	je Stck. 0,16
über 50 g	100 Stck.	6,—	7,50	je Stck. 0,10
Freilandkohlrabi				
ab 21. Mai:				
4—6 cm Ø	100 Stck.	15,—	17,95	je Stck. 0,24
3—4 cm Ø	100 Stck.	10,—	12,—	je Stck. 0,16
unter 3 cm Ø	100 Stck.	6,—	7,40	je Stck. 0,10
über 3 cm Ø	100 kg	90,—	108,70	je kg 1,45
unter 3 cm Ø	100 kg	40,—	50,20	je kg 0,67
Spargel				
I	100 kg	180,—	213,85	je kg 2,85
II	100 kg			
III	100 kg	120,—	143,90	je kg 1,92
IV	100 kg			
Stachelbeeren,				
grün, A	100 kg	80,—	96,85	je kg 1,21

Die angegebenen Preise gelten für Obst und Gemüse, das der Pflichtablieferung unterliegt (Sollware).

Der Handel ist verpflichtet, seine Abgabepreise nach den Bestimmungen der Frischwarenordnung ordnungsmäßig zu kalkulieren mit der Maßgabe, daß die vorstehend angegebenen Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen; der errechnete Preis muß für jede Warensendung jederzeit durch Rechnungsunterlagen nachgewiesen werden können.

Soweit nach den geltenden Bestimmungen Obst und Gemüse gehandelt wird, das der freien Preisbildung unterworfen ist (Übersollware), wird bezüglich der Groß- und Kleinhandelsspanne folgendes bestimmt:

Es sind höchstens die nach Maßgabe der Frischwarenordnung auf den Normalpreis (Listenpreis) kalkulierbaren Handelsspannen zulässig zuzüglich etwaiger Mehrumsatzsteuer. Die pauschale Schwund- und Verderb- abgeltung von 4 v. H. darf in jedem Falle auf den tat-

sächlichen Einstandspreis der Übersollware, jedoch nur vom Empfangs-Großhändler (Erfassungs-Großhändler) berechnet werden.

Für Transportkosten zur Verkaufsstelle darf der Kleinhandel 1,— DM je 100 kg im Anhängerverfahren berechnen.

Der Kleinhandel hat die jeweils zum Verkauf gelangende Ware deutlich sichtbar mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen und dabei das Erzeugungsgebiet anzugeben.

Zu widerhandlungen gegen diese Regelung werden nach den geltenden Strafbestimmungen bestraft.

Berlin C 2, den 27. April 1950.

HPr.A — 3071—1922/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

R a h n

Leiter des Hauptpreisaamtes

Tell I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Tell II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1352. D. 5. 50